



Faktenblatt zur Abgabe für Radio und Fernsehen – Januar 2019

---

## Die Haushaltabgabe

---

**Am 1. Januar 2019 wurde die geräteunabhängige Haushaltabgabe eingeführt. Das neue System ist einfacher und günstiger.**

Seit dem 1. Januar 2019 zahlt jeder **Privathaushalt** eine jährliche Abgabe vom 365 Franken. Der Bundesrat hat diesen Betrag am 18. Oktober 2017 festgelegt, also 86 Franken weniger als die früher erhobene Empfangsgebühr. Er hat zudem das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, die Abgabetarife im Jahr 2020 und danach alle zwei Jahre zu überprüfen, mit dem Ziel einer weiteren Senkung.

Die Abgabe ist voll geschuldet: Es wird nicht mehr zwischen Radio- und/oder Fernsehempfangsgebühr unterschieden. Die Abgabepflicht hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob Geräte, die den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen ermöglichen (Radio- oder TV-Geräte, Smartphone, Tablet oder Computer mit Internetzugang), vorhanden sind.

### **Befreiungsmöglichkeiten sind aber vorgesehen**

Auf Gesuch hin werden Personen von der Abgabe befreit, wenn sie jährliche Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV beziehen. Ein Gesuch um Befreiung können auch Haushalte ohne jegliche Empfangsmöglichkeit von elektronischen Medien stellen. Diese Möglichkeit, das sogenannte Opting-out, ist als Übergangslösung auf fünf Jahre begrenzt.

Seit dem 1. Januar 2019 gibt es die Abgabe von 730 Franken für die **Kollektivhaushalte**, wie sie abschliessend im Registerharmonisierungsverordnung aufgezählt sind. Dazu gehören:

- Alters- und Pflegeheime,
- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- Internate und Studentenwohnheime,
- Institutionen für Behinderte,
- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Der Betrag ist von der Trägerschaft des Kollektivhaushalts geschuldet.

Die Abgabe für die **Unternehmen** wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhoben. Da sie beim Mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz ansetzt und die Steuerbehörde im Besitz der Daten der betroffenen Unternehmen ist, ist sie die geeignete Inkassostelle.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Artikel 70 – 70d und 109c
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 57, 61, 67a und 94 - 96